

BUNDESGERICHT

Keine Pillen via Versandhandel

Das Bundesgericht fürchtet um die Medikamentensicherheit

Ärzte ohne Privatapotheke dürfen ihren Patienten keine Medikamente via Versandapotheke zukommen lassen. Das sagt das Bundesgericht – und engt damit das Geschäftsmodell, wie es etwa die Apotheke zur Rose praktiziert, spürbar ein.

Katharina Fontana, Lausanne

Die Querelen zwischen Ärzten und Apothekern um die Medikamentenabgabe im Kanton Zürich scheinen kein Ende zu nehmen. Zwar haben die Zürcher Stimmberechtigten – sehr zum Ärger der Apotheker – 2008 eine Volksinitiative angenommen, die es auch den Ärzten in Zürich und Winterthur erlaubt, eine ärztliche Privatapotheke zu führen und ihren Patienten Medikamente abzugeben. Die entsprechende Änderung des kantonalen Gesundheitsgesetzes wurde, nach juristischen Zusatzrunden bis vor Bundesgericht, im Mai 2012 in Kraft gesetzt. Eine Frage allerdings blieb dabei weiterhin umstritten: Können Ärzte, die keine Bewilligung für die Selbstdispensation haben, ihren Patienten Medikamente via Versandapotheke zukommen lassen? Und dürfen sie sich dafür von dieser entschädigen lassen?

Kritik an Entschädigungen

Das Zürcher Verwaltungsgericht verneinte das. Gegen diesen Entscheid legten ein Arzt sowie die Versandapotheke zur Rose AG vor Bundesgericht Beschwerde ein. Allerdings ohne Erfolg, wie sich am Montag zeigte: Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung hat die Beschwerde in einer öffentlichen Sitzung mit 4 zu 1 Stimme abgewiesen.

Die Diskussion zeigte klar, dass man am Bundesgericht dem Versandhandel mit Arzneimitteln generell skeptisch gegenübersteht. Auch dass die Versandapotheke zur Rose von Ärzten gegründet worden ist mit dem Ziel, den traditionellen Apotheken Konkurrenz zu machen, schien einem Bundesrichter schon per se suspekt zu sein. Eines der



Versandapotheken wie die zur Rose AG sind vom Bundesgericht ausgebremst worden.

MARTIN RUETSCHI / KEYSTONE

Hauptargumente bildete die Medikamentensicherheit, die nach Ansicht einer Mehrheit durch den Versandhandel gefährdet wird. Es könne nicht sein, dass die gesetzliche Bewilligungspflicht für die Abgabe von Arzneimitteln unterlaufen werde, indem die Ärzte mit einer Versandapotheke zusammenarbeiteten, welche die Medikamente entweder dem Arzt oder direkt dem Patienten schicke, hiess es. Der Einwand eines Richters, dass Medikamente heute problemlos an Altersheime geschickt werden dürften und kein Grund bestehe, bei Ärzten strengere Massstäbe anzulegen, fand kein Gehör.

Auch der Umstand, dass die Ärzte vom Versandhändler zur Rose gewisse Vergütungen erhalten (etwa für die

Kontrolle von Patientendossiers 12 Franken jährlich oder für die Zuführung neuer Kunden 40 Franken), wurde kritisiert. Dadurch könne die Patientenautonomie gefährdet werden. Zudem bestehe das Risiko, dass die Ärzte finanzielle Anreize erhielten, mehr Medikamente zu verschreiben als erforderlich. Andere Stimmen warnten demgegenüber davor, allzu streng zu sein: Auch traditionelle Apotheken hätten ein Interesse daran, möglichst viele Medikamente zu verkaufen.

Über Zürich hinaus

Selbst wenn die Begründung des Urteils noch aussteht, ist nach dem Entscheid des Bundesgerichts doch absehbar, dass

für den Versandhandel mit Medikamenten kaum mehr Raum bleibt. Wie ein vernünftiges Geschäftsmodell aussehen könnte, ist nur schwer vorstellbar. Laut einer in das Verfahren involvierten Anwältin haben im Kanton Zürich bis anhin rund 35 Ärzte mit der Apotheke zur Rose zusammengearbeitet. Der Bundesgerichtsentscheid dürfte auch Auswirkungen in anderen Kantonen haben – namentlich dort, wo die Ärzte heute keine Medikamente selber abgeben dürfen (was in rund der Hälfte der Kantone der Fall ist) und der Versandhandel die einzige Alternative zu den Apotheken darstellt.

Urteil 2C_477/2012 vom 7. 7. 14; noch ohne Begründung.

OBERGERICHT

Frau sticht auf pflegebedürftigen Ehemann ein

5 Jahre Freiheitsstrafe wegen versuchter vorsätzlicher Tötung – Täterin angeblich ohne Erinnerung

Eine 70-jährige Frau, die ihren Ehemann niederstach, muss ins Gefängnis. Einer ambulanten Therapie hat das Gericht keine aufschiebende Wirkung mehr erteilt wie noch die Vorinstanz.

Tom Felber

Dass eine 70-jährige Frau als Beschuldigte vor Gericht steht, ist nicht alltäglich; dass es dabei um den Vorwurf der vorsätzlichen Tötung geht, sehr aussergewöhnlich. Am 30. September 2011 behändigte die Schweizerin während eines verbalen Streits mit ihrem Ehemann in der gemeinsamen Wohnung in Illnau ein Küchenmesser mit 14 Zentimetern Klinglänge. Damit stach sie den schwer herz- und lungenkranken, gehbehinderten Mann, der auf einen Rollator angewiesen war, dreimal in den Oberkörper. Ein Einstich durchtrennte die seitliche Brustkorb-Schlagader, und es kam zu einer massiven arteriellen Blutung. Der Mann überlebte nur, weil seine Frau sofort selber die Sanität verständigte.

Suizidversuch der Täterin

Die Täterin, die ihren Ehemann jahrelang gepflegt hatte, kam für 109 Tage in Untersuchungshaft und lebt seit ihrer

Entlassung wieder in Freiheit in einer eigenen Wohnung, ihr Ehemann im Altersheim. Im Februar 2013 unternahm sie einen Selbstmordversuch. Im November 2013 wurde sie vom Bezirksgericht Pfäffikon wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aber zugunsten einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB aufgeschoben. Der Gutachter hatte eine ernsthafte Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit festgestellt. Die Therapie sollte der Suchtbehandlung dienen. Der Staatsanwalt ging gegen dieses Urteil in Berufung vor Obergericht und verlangte eine Erhöhung der Freiheitsstrafe auf 7½ Jahre und die Durchführung der ambulanten Massnahme parallel zum Strafvollzug. Die Verteidigerin beantragte 4½ Jahre Freiheitsstrafe und das Festhalten am Aufschub.

Gutes Verhältnis zum Opfer

Vor Gericht erklärte die Frau, dass sie ihre Schuld anerkenne, aber «nach wie vor» nicht wisse, was passiert sei. Sie habe keine Erinnerung an die Tat und keine Erinnerung, dass sie mit ihrem Ehemann gestritten habe. In ihrer Erinnerung sehe sie den Abend als schön und friedlich. Sie habe ihren Mann gerne gepflegt und könne sich nicht vorstellen, wie sie plötzlich eine solche Tat

begehen können. Sie sei nun abstinent und trinke absolut keinen Alkohol mehr, zudem nehme sie nur noch Medikamente – vor allem Antidepressiva und Beruhigungsmittel –, die ihr der Arzt verschreibe. Ihren Ehemann besuche sie zwei- bis dreimal wöchentlich im Altersheim, wo sie auch mit ihm regelmässig zu Mittag esse. Das Verhältnis sei gut zu ihm. Zur Tat sage er nicht viel. Er verdränge das eben.

Unklares Therapieziel

Ihren Gesundheitszustand bezeichnete die Beschuldigte als «nicht gut». Einen Arm kann sie seit dem Suizidversuch nicht mehr bewegen. Weil sie nicht mehr kochen, waschen und bügeln könne, sei sie auf die Spitex angewiesen. Die Therapie bei der Psychologin tue ihr gut. Sie habe sonst niemanden zum Reden. Sie habe nun keine Suizidgedanken mehr. Keinen Alkohol mehr zu trinken, falle ihr «überhaupt nicht schwer». Auf die Frage eines Richters, ob sie die Therapie angesichts der erfolgreichen Bewältigung ihrer Süchte denn überhaupt noch brauche, antwortete sie: «Schaden tut es sicher nicht.» Sie wolle nicht ins Gefängnis, das wäre schlimm, dann hätte sie nichts mehr. Ihre Verteidigerin betonte, dass der Ehemann dann auch eine wichtige Bezugsperson verlieren würde. «Einfach bitte nicht ins Gefängnis», bat die Beschuldigte.

Diesen Wunsch erfüllte ihr das Obergericht nicht. Zwar belies es die Freiheitsstrafe bei 5 Jahren. Von einer theoretischen Einsatzstrafe von 14 Jahren wurden bei der Strafzumessung insgesamt 9 Jahre abgezogen, hauptsächlich aufgrund der verminderten Schuldfähigkeit der Frau, weil es sich nur um Eventualvorsatz und einen Versuch handelte sowie wegen ihres Nachtatverhaltens. Eine besondere Strafeempfindlichkeit aufgrund des Alters sahen die Richter aber nicht. Sie änderten das vorinstanzliche Urteil in einem entscheidenden Punkt: «Wir können aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Massnahme nicht aufschieben», erklärte der Vorsitzende. Der Gutachter habe festgehalten, dass die Suchtbehandlung auch mit einer Therapie im Vollzug erfolversprechend sei. Und schon aus Gründen der Gleichbehandlung von Beschuldigten sei nicht einzusehen, wieso sie von einer Privilegierung profitieren solle, die anderen Straftätern nicht gewährt werde. Möglicherweise muss die Messerstecherin aber trotzdem nicht ins Gefängnis. Das Gericht glaubt nämlich, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustands allenfalls nicht hafterstehungsfähig ist. Es sei aber nicht am Gericht, darüber zu entscheiden. Dazu müsse sie ein Gesuch beim Amt für Justizvollzug stellen.

Urteil SB140053 vom 7. 7. 14, noch nicht rechtskräftig.

Staatsanwalt im Visier

Schlagabtausch im Kantonsrat

abt. · Am Montagmorgen gingen in den Mailboxen der Medien kurz nach 10 Uhr drei Mitteilungen ein: Der kantonale Datenschutzbeauftragte, der Universitätsrat und die Universitätsleitung orientierten über die Gutachten, die den Umgang der Universität mit Mail-, Telefon- und anderen Daten im Zusammenhang mit den Strafuntersuchungen zur Affäre Mörgeli kritisieren.

Eine gute Stunde kam es im Kantonsrat dazu bereits zu einem Schlagabtausch: Moritz Spillmann (Ottobach) hielt in einer SP-Fraktions-Erklärung fest, was die beiden Gutachten aus seiner Sicht klarmachten: dass die Staatsanwaltschaft rund um den Fall Mörgeli unverhältnismässig gehandelt habe. Zu dieser Schlussfolgerung gelangte vor allem das Gutachten der Anwälte Sylvain Métille und Nicolas Guyot. Auch staatliche Institutionen dürften nicht willkürlich handeln, sondern hätten sich an Prinzipien zu orientieren, sagte Spillmann. Dazu gehöre die Verhältnismässigkeit. Deren von den Gutachtern monierte Verletzung sei inakzeptabel. Das Ermächtigungsbegehren der Oberstaatsanwaltschaft bezüglich Regine Aeppli reihe sich als vorläufiger Höhepunkt in das unverhältnismässige und verbissene Vorgehen der Staatsanwaltschaft ein. Dieser Stil der Staatsanwaltschaft sei nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems. Spillmann rief den Oberstaatsanwalt auf, seine Verantwortung wahrzunehmen und das Prinzip der Verhältnismässigkeit wieder einzufordern.

Für die SVP-Fraktion replizierte Fraktionschef Jürg Trachsel (Richterswil) in einer spontanen Erklärung kurz, aber heftig. «Staatsanwälte küsst man nicht», zitierte er den Titel einer amerikanischen Kriminalkomödie – und sprach damit die Doppelrolle der Zürcher Staatsanwälte als Mitglieder der Verwaltung an, denen gleichzeitig richterliche Funktionen zukämen. Es sei «unterste Schublade», aus den gutachterlichen Befunden «diesen Schaum zu schlagen», befand Trachsel.

Die Frage wird auf jeden Fall ein politisches Nachspiel haben: Esther Guyer (gp., Zürich) und ihre Fraktionskollegen Markus Bischoff (al., Zürich) und Robert Brunner (gp., Steinmaur) reichten eine Interpellation betreffend «fragwürdige Ermittlungsmethoden der Zürcher Staatsanwaltschaft» ein. Mit den beiden Gutachten werde das Fehlverhalten der Universität aufgearbeitet, aber eine Aufarbeitung des Vorgehens der Staatsanwaltschaft fehle. Gefragt wird nach der Beurteilung der Ermittlungsmethoden durch die Regierung, nach den personellen und sachlichen Konsequenzen, welche die Oberstaatsanwaltschaft zu ziehen gedenkt, nach Anweisungen, welche «fishing expeditions» verhinderten, und nach den durch das gewählte Vorgehen entstandenen Kosten der Ermittlungen.

IN KÜRZE

Motorradfahrer schwer verletzt

zac. · Am Sonntagabend ist eine 48-jährige Motorradfahrer in Bülach mit einem Auto kollidiert und schwer verletzt worden. Wie die Kantonspolizei mitteilte, fuhr ein 22-jähriger Automobilist auf der Lindenhofstrasse und bog in die Hochfelderstrasse ein. Dabei übersah er die Frau, die auf ihrem Motorrad Richtung Hochfelden unterwegs war.

Segelflugweltmeister aus Zürich

fsi. · Bert Schmelzer von der Segelflugguppe Knonauer Amt in Hausen am Albis ist neuer Segelflugweltmeister. An den Wettkämpfen vom 22. Juni bis 6. Juli in Räyskälä in Finnland setzte sich der Architekt aus Zürich in der Standardklasse gegen 41 Konkurrenten durch. Wie sein Klub mitteilt, sind an neun Tagen Flüge über Distanzen von bis zu 400 Kilometern absolviert worden.